

Bekanntmachung

Hiermit lade ich die Mitglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler zur

Hauptversammlung

am Sonntag, dem 25. Oktober 1936, 14 Uhr in Weimar

ein. Der Versammlungsraum wird noch bekanntgegeben.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über den Antrag des Vorstehers: „Der Bund Reichsdeutscher Buchhändler wird in eine Gliedschaft der Reichsschrifttumskammer umgewandelt und gibt infolgedessen seine Rechtsfähigkeit auf“.
2. Vortrag des Reichsamtsleiters Pg. Karl Heinz Hederich über die Aufgaben der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums.

Leipzig, den 1. Oktober 1936

Baur, Vorsteher

Die Berufsbezeichnung „Mitglied der Reichskulturkammer bzw. der Reichsschrifttumskammer“

Es besteht Veranlassung, nochmals auf die nachstehende im Börsenblatt Nr. 100 vom 30. April erschienene Bekanntmachung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler nachdrücklichst hinzuweisen.

*

Die Reichskulturkammer hat in einigen Fällen festgestellt, daß Künstler sich Mitglied der Kulturkammer (bzw. einer Einzelkammer) genannt haben. Dadurch ist der Eindruck entstanden, als ob mit diesem Ausdruck eine besondere Wertung, ein Amt oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Auslese erweckt werden sollte, etwa wie es durch die Bezeichnung »Mitglied der Dichterkammer«, »Mitglied des Reichskulturkammer« befundet wird. In anderen Fällen hat der Handel mit Kulturgut, insbesondere Vertreter, die Werbung für seine Verkaufsgegenstände dadurch zu verstärken versucht, daß er sich mündlich oder schriftlich als Mitglied der Reichskulturkammer bezeichnete. Die Kulturkammer hat deswegen den Gebrauch dieser Bezeichnung bei öffentlichen Ankündigungen, auf Firmenschildern u. dgl. untersagt. Zu den untersagten Berufsbezeichnungen gehören auch Bezeichnungen wie »Mitglied des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler« oder »Mitglied der Fachschaft Buchvertreter im Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.«. Diese Bezeichnungen müssen in Zukunft in all den Fällen fortfallen, wo sie in der Öffentlichkeit, also außerhalb des Kreises der Eingliederungspflichtigen, gebraucht werden.

Für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr wird nunmehr im Einvernehmen mit der Reichsschrifttumskammer folgendes angeordnet: Die Mitgliedschaft zum Bund Reichsdeutscher Buchhändler, die Aufnahme in die Stammrolle buchhändlerischer Nebenbetriebe oder in die Stammrolle der Leihbüchereien im Nebengewerbe oder in einer der Fachlisten ist durch einen Stempel auszuweisen, der auf dem Briefbogen, insbesondere aber auf dem Bestellzettel anzubringen ist.

Der Stempelausdruck hat folgende Form:

B I 15 586

B. bezeichnet den Bund, I. die Fachschaft, die arabischen Ziffern die

eigentliche Mitgliedsnummer. Den einzelnen Fachschaften entsprechen folgende römische Ziffern:

- I = Fachschaft Verlag
- II = Fachschaft Handel
- III = Fachschaft Zwischenhandel
- IV = Fachschaft Leihbücherei
- V = Fachschaft Buchvertreter
- VI = Fachschaft Angestellte

Die Stammrolle-Angehörigen des Buchhandels haben folgenden Stempelausdruck zu führen:

St. B 6867

die Angehörigen der Stammrolle Leihbüchereien im Nebengewerbe:

St. L. 287

die in den Fachlisten aufgenommenen Mitglieder die Anfangsbuchstaben der Listenbezeichnung mit der zugehörigen Nummer, z. B. die Spielwarengeschäfte:

Spiel Nr. 35

Der Stempelausdruck soll mindestens die Größe 15×5 mm haben. Er wird auf dem Bestellzettel möglichst unten in der Mitte angebracht.

In Zukunft darf nur noch an diejenigen Firmen geliefert werden, die sich durch eine solche Nummer auf dem Bestellzettel ausweisen, es sei denn, es handelt sich um sogenannte freigegebene Literatur (Bilderbücher, Malbücher usw.). Fehlt die Nummer, so muß zunächst in Abteilung I des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels nachgesehen werden. Ist die Firma dort aufgeführt ohne das Zeichen O, so darf mit vollem Rabatt geliefert werden. (Es handelt sich dann um Firmen, die in anderen Einzelkammern der Reichskulturkammer aufgenommen sind.) Ist die Bestellfirma nicht aufgeführt, so ist beim Bund Rückfrage zu halten, um festzustellen, ob die Inhaber der Firma gemeldet sind, das Ausnahmeverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist.